

Empfehlungen des Vizepräsidenten für den Bereich Studium zur Evaluation von Lehre und Studium an der Ludwig-Maximilians-Universität München

Eine stetige Verbesserung der Qualität von Lehre und Studium, die konsequente Stärkung von Forschungs- und Praxisorientierung sowie eine zunehmende Profilierung ihres Angebots sind für die LMU die Leitlinien für die Weiterentwicklung ihrer Studiengänge sowie ihrer Beratungs- und Betreuungsangebote für Studierende.

Evaluationsverfahren, die der kontinuierlichen und systematischen Erhebung von Rückmeldungen zur Qualität des Studienangebots dienen, können dabei einen zentralen Baustein der Kommunikation über gute Lehre bilden.

Die vorliegenden Empfehlungen dienen als ein Orientierungsrahmen für die Gestaltung und Durchführung der Evaluationsverfahren im Bereich Lehre und Studium.

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Die vorliegenden Empfehlungen folgen dem Grundsatz der Freiheit der Lehre (Art. 5 Abs. 3 GG), der ihre hohe Qualität erst ermöglicht. Deren stetiger Weiterentwicklung kann unter anderem die Erhebung von Rückmeldungen aller an Lehre und Studium Beteiligten sowie insbesondere der Studierenden dienen.

Grundlage für die Bewertung der Lehre ist das Bayerische Hochschulgesetz (Art. 10 BayHSchG), das den Studierenden eine regelmäßige und anonyme Rückmeldung zu Lehre und Studium ermöglicht und die Lehrenden dabei zur Mitwirkung verpflichtet. Die Verantwortung für die Evaluation der Lehre trägt die Studiendekanin bzw. der Studiendekan (Art. 30 Abs. 2 BayHSchG). Zur Erfüllung dieser Aufgaben können die Studiendekaninnen und Studiendekane eigens beauftragte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hinzuziehen oder Arbeitsgruppen einrichten.

2. Datenschutz

Neben den rechtlichen Bestimmungen des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) sind bei der Evaluation von Lehre und Studium weiterhin die Vorgaben des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz zu beachten. Sofern für die Evaluation von Lehre und Studium elektronische Datenverarbeitungssysteme eingesetzt werden, ist für diese eine datenschutzrechtliche Freigabe durch die bzw. den behördliche(n) Datenschutzbeauftragte(n) der LMU erforderlich. Darüber hinaus werden verbindliche Hinweise zu Anonymität und Datenschutz bereitgestellt, die ebenfalls zu beachten sind (vgl. Anlage). Bei der Evaluation von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung ist darüber hinaus der Personalrat in die Verfahrensgestaltung einzubeziehen.

3. Instrumente

Zur Erhebung von Daten im Bereich von Lehre und Studium eignen sich unterschiedliche Instrumente, die jeweils fachspezifisch ausgestaltet werden können. Deren adäquater Einsatz bedarf sorgfältiger Überlegungen zum Ziel der jeweiligen Befragung sowie zur Akzeptanz des Verfahrens. Um einer Befragungsermüdung bei Adressatinnen und Adressaten vorzubeugen, empfiehlt es sich, die an einer Einheit durchgeführten Evaluationen sowohl inhaltlich als auch mit Blick auf den jeweiligen Zeitpunkt der Erhebung bestmöglich abzustimmen.

a. Lehrveranstaltungsevaluation/Evaluation der Lehrpersonen

- *Gegenstand:* Zweck der Evaluation von Lehrveranstaltungen ist es, den Lehrenden eine individuelle Rückmeldung aus Studierendensicht zu einzelnen Lehrveranstaltungen oder Veranstaltungsreihen zu geben. Darüber hinaus erhalten die Studiendekaninnen und Studiendekane eine Rückmeldung zur Gesamtheit der an ihrer Fakultät evaluierten Lehrveranstaltungen. Die im Rahmen der Evaluation behandelten Fragen beziehen sich etwa auf Di-

daktik, Lernklima, Workload sowie den individuell geschätzten Wissens- oder Kompetenzgewinn.

- **Verfahren:** Alle Lehrenden sollen an der regelmäßigen Evaluation von Lehrveranstaltungen mitwirken. Das Verfahren der Lehrveranstaltungsevaluation kann unterschiedlich organisiert sein, z.B. als papier- oder onlinebasierte Befragung der Studierenden. Es wird grundsätzlich empfohlen, jede Lehrveranstaltung mindestens alle zwei Jahre zu evaluieren. Dabei sollte der Evaluationsrhythmus, der von der Studiendekanin bzw. vom Studiendekan ggf. in Abstimmung mit dem Fakultätsrat festgelegt wird, nach Möglichkeit auch solche Lehrveranstaltungen erfassen, die nur einmalig angeboten werden. Es wird empfohlen, die Evaluation zeitlich so zu terminieren, dass ihre Ergebnisse noch in die weitere Gestaltung der evaluierten Lehrveranstaltung einfließen können. Außerdem können auch zusammenfassende Semesterendeevaluationen durchgeführt werden, insbesondere, um einen langfristigen Vergleich und die Wirkung von curricularen Veränderungen beurteilen zu können. Die Lehrveranstaltungsevaluation kann durch zusätzliche Einzel- bzw. Gruppengespräche ergänzt werden. In Fällen, in denen eine Lehrveranstaltung von weniger als fünf Teilnehmerinnen und Teilnehmern besucht wird, ersetzt das Gespräch mit den Studierenden die papier- bzw. onlinebasierte Befragung.
- **Nutzung der Ergebnisse:** Die Ergebnisse von Lehrveranstaltungsevaluationen werden den evaluierten Lehrenden zeitnah zur Verfügung gestellt. Es wird den Lehrenden empfohlen, die wesentlichen* Evaluationsergebnisse mit den Studierenden zu besprechen. Außerdem können die Studiendekanin bzw. der Studiendekan und Lehrende zu einzelnen Ergebnissen der Evaluation das vertrauliche Gespräch miteinander suchen. Die aggregierten und anonymisierten Evaluationsergebnisse sind Bestandteil des Lehrberichts durch die Studiendekanin bzw. den Studiendekan.

b. Studiengangsevaluation

- **Gegenstand:** Das Instrument der Studiengangsevaluation dient der zielgerichteten Gewinnung von Rückmeldung der Studierenden bzw. aller Beteiligten zu ganzen Studiengängen bzw. Studienabschnitten oder ggf. zu einzelnen, aus mehreren Lehrveranstaltungen bestehenden Modulen.
- **Verfahren:** Bei einer Studiengangsevaluation werden je nach Zielsetzung und Fragestellung typischerweise alle Studierenden oder eine bestimmte Studierendengruppe (z.B. die Erstsemesterstudierenden) eines Studiengangs befragt. Für die Durchführung wird ein Turnus von zwei bis drei Jahren empfohlen. Zur Erhöhung der Rücklaufquote kann in Semestern mit Studiengangsevaluation auf Lehrveranstaltungsevaluationen verzichtet werden.

Um die Gewinnung zusätzlicher Erkenntnisse hinsichtlich der Bewertung der inhaltlichen Qualität des Curriculums zu ermöglichen, können die an einem Studiengang beteiligten Lehrenden sowie weitere wesentlich an der Studienorganisation beteiligte Personen und/oder externe Expertinnen und Experten um ihre Einschätzung gebeten werden.

- **Nutzung der Ergebnisse:** Um die Ergebnisse einer Studiengangsevaluation in die Weiterentwicklung des Studienangebots einzubinden, sollten diese mit allen an der Fakultät bzw. im Department vertretenen Statusgruppen, insbesondere den Studierenden, besprochen werden. Es wird empfohlen, solche Gespräche auch im Rahmen entscheidungsrelevanter Gremien wie dem Fakultätsrat und ggf. Struktur- bzw. Studienkommissionen zu führen. Darüber hinaus können durch die Evaluation erhobene Best Practices oder Problemfelder im Rahmen der Treffen der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten für den Bereich Studium mit den Studiendekaninnen und Studiendekanen besprochen werden.

* Vgl. zur Unterscheidung von personenbezogenen Daten und wesentlichen Evaluationsergebnissen die „Wichtigen Hinweise zu Anonymität und Datenschutz bei der Evaluation von Lehre und Studium“ (Anlage).

c. **Absolventenbefragung**

- *Gegenstand:* Die Befragung von Absolventinnen und Absolventen dient der Erhebung von Daten zu deren rückblickender Bewertung des gesamten Studiums an der LMU. Hierbei können sowohl Fragen zu den konkret besuchten Studiengängen als auch Fragen zur beruflichen Entwicklung der Absolventinnen und Absolventen behandelt werden.
- *Verfahren:* Die LMU beteiligt sich an ausgewählten Projekten der universitätsübergreifenden Hochschulforschung, die sich mit der rückblickenden Bewertung des Studiums durch Hochschulabsolventinnen und -absolventen und deren Verbleib beschäftigen. Darüber hinaus können die Fakultäten und Departments eigene Evaluationsverfahren durchführen. Die Befragung eines Absolventenjahrgangs kann je nach Zielsetzung einmalig oder in einem festgelegten Turnus mehrmals wiederholt stattfinden. Zur dauerhaften Gewinnung von Adressdaten eignet sich, soweit die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, neben dem Rückgriff auf Immatrikulationsdaten auch die Nutzung von Alumni-Netzwerken.
- *Nutzung der Ergebnisse:* Die durch die universitätsübergreifende Absolventenbefragung gewonnenen Erkenntnisse werden den Fakultäten auf Wunsch zur Verfügung gestellt und können von diesen für die Weiterentwicklung ihres Studienangebots genutzt werden; sie sollten in fakultätsinternen Gremien besprochen werden. Gleichzeitig erlauben die Befragungen einen Rückschluss auf die Berufsfelder, in denen Absolventinnen und Absolventen im Anschluss an das Studium tätig sind. Diese Informationen können sowohl zur Beratung von Studieninteressierten und Studierenden als auch zur Optimierung von Maßnahmen des Career Service eingesetzt werden.

d. **Strukturevaluation**

Zur Erhebung von Daten zur Bewertung übergreifender Angebote im Bereich Lehre und Studium können zentrale wie dezentrale Einrichtungen der LMU, die Zentrale Universitätsverwaltung sowie die Hochschulleitung Befragungen durchführen. Hierzu zählen beispielsweise universitätsweite Studierendenbefragungen zu Themen wie der Studienwahl und des Studienverlaufs oder Befragungen einzelner Serviceeinrichtungen wie der hochschuldidaktischen Weiterbildungseinrichtungen zur Wahrnehmung und Nutzung ihres Angebotes. Auch die Evaluationsverfahren selbst können Gegenstand einer Befragung sein.

4. Elektronisches System zur Unterstützung der Evaluationen

Die Universität stellt den Fakultäten sowie den zentralen und dezentralen Einrichtungen zur freiwilligen Nutzung das Softwaresystem EvaSys und eine geeignete Supportstruktur zur Verfügung. EvaSys verfügt über eine datenschutzrechtliche Freigabe durch den Datenschutzbeauftragten der LMU. Bei der Arbeit mit dem System sind die „Wichtigen Hinweise zu Anonymität und Datenschutz“ in ihrer jeweils geltenden Fassung zu beachten. Die Fakultäten erhalten nach Wunsch sowohl bei technischen als auch inhaltlichen Fragestellungen entsprechende Unterstützung.

Anlage: Wichtige Hinweise zu Anonymität und Datenschutz bei der Evaluation von Lehre und Studium



17.02.2016

Anlage zu den Empfehlungen des Vizepräsidenten für den Bereich Studium zur Evaluation von Lehre und Studium an der Ludwig-Maximilians-Universität München:

Wichtige Hinweise zu Anonymität und Datenschutz bei der Evaluation von Lehre und Studium

Version 1.0

A. ALLGEMEINE HINWEISE

A.1 Rechtliche Vorgaben im BayHSchG

Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist gemäß Art. 30 Abs. 2 Nr. 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) verantwortlich für die Evaluation der Lehre unter Einbeziehung studentischer Bewertungen. Gemäß Art 10 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG muss die Befragung der Studierenden anonym erfolgen. Gemäß Art. 10 Abs. 3 Satz 2 Hs. 1 dürfen personenbezogene Daten der Lehrperson nur dem Fakultätsrat, den Studierenden der Fakultät und der Hochschulleitung bekannt gegeben werden. Für die Studierenden der Fakultät ist nach Mitteilung des bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz aus Datenschutzgründen die Bekanntgabe auf die wesentlichen Evaluationsergebnisse zu beschränken.

Zur Unterscheidung zwischen personenbezogenen Daten und wesentlichen Evaluationsergebnissen gilt folgende Interpretation des Art. 10 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG:

- *Vollständige personenbezogene (Dozentinnen- und Dozenten-)Daten* dürfen gemäß Art. 10 Abs. 3 Satz 2 Hs. 1 BayHSchG nur dem Fakultätsrat und der Hochschulleitung bekannt gegeben werden.
- Die Studierenden der Fakultät dürfen aus datenschutzrechtlichen Gründen nur die *personenbezogenen wesentlichen Ergebnisse* (d.h. eine personenbezogene Zusammenfassung) erhalten, da die schutzwürdigen Interessen der Dozentinnen und Dozenten gewahrt bleiben müssen, so dass z.B. Freitextbemerkungen hiervon grundsätzlich ausgenommen sind und nicht weitergegeben werden dürfen. Die Veröffentlichung der Ergebnisse bedarf im Hinblick auf die Wahrung schutzwürdiger Interessen der Dozentinnen und Dozenten stets einer sorgfältigen und verantwortungsvollen Einzelfallprüfung.
- Die Weitergabe von *personenbezogenen wesentlichen Ergebnissen* an andere Dozentinnen und Dozenten ist nicht gestattet, da sie Art. 10 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG nicht positiv regelt.
- Gemäß Art. 10 Abs. 3 Satz 2 Hs. 2 BayHSchG können aber die *nicht personenbezogenen wesentlichen Ergebnisse*, d.h. die Zusammenfassung der Evaluationsergebnisse von mehreren nicht im Einzelnen benannten Veranstaltungen und Lehrpersonen, den übrigen Mitgliedern, d.h. auch anderen Dozentinnen und Dozenten der Hochschule, bekanntgegeben werden; für die Veröffentlichung der ggf. vorliegenden Stellungnahmen der Lehrpersonen bedürfte es in diesem Fall deren Einwilligung oder der Anonymisierung.

A.2 Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungssystemen: Erfordernis der datenschutzrechtlichen Freigabe

Sofern bei der Evaluation ein elektronisches Datenverarbeitungssystem (im Folgenden: Evaluationssystem) zum Einsatz kommen soll und hierdurch personenbezogene Daten erhoben bzw. verarbeitet werden, ist für dieses vor dessen Einsatz eine datenschutzrechtliche Freigabe durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten der LMU erforderlich. Hierfür ist die Vorlage der vom behördlichen Datenschutzbeauftragten bereitgestellten Formblätter* erforderlich. Für das zentral angebotene Evaluationssystem EvaSys wurde die datenschutzrechtliche Freigabe bereits erteilt. Wesentliche Änderungen dieses Evaluationssystems bedürfen ebenfalls der datenschutzrechtlichen Freigabe.

Die Freigabe stützt sich auf eine Verfahrensbeschreibung sowie auf Angaben zu den eingesetzten Datenverarbeitungsanlagen und zu Maßnahmen der Datensicherung sowie ggf. ergänzende Informationen des Herstellers.

Die Freigabe setzt unter anderem voraus, dass

- die Studierenden anonym befragt werden,
- personenbezogene Daten nur im zulässigen Umfang veröffentlicht werden,
- die gewonnenen Daten nur in nicht personenbezogener Form in den Lehrbericht der Studiendekaninnen und Studiendekane einfließen,
- personenbezogene Daten gelöscht werden, sobald ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der durchgeführten Evaluation nicht mehr erforderlich ist (dies gilt auch für aus dem Evaluationssystem exportierte Daten, soweit sie personenbezogen sind). D.h. im Falle von papierbasierten Umfragen, dass die ausgefüllten Fragebögen ebenso wie die aus ihnen erstellten Scandateien nach Abschluss der Auswertung datenschutzgerecht zu vernichten sind. Bei allen Arten von Evaluationen werden die elektronisch erfassten Bewertungen bzw. die damit verknüpften personenbezogenen Daten im Evaluationssystem nach drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Erhebung gelöscht. Alternativ zu einer Löschung der Daten kann nach Ablauf der Speicherfrist eine Anonymisierung erfolgen. Anonyme Erhebungen und anonymisierte Auswertungen sind von den Löschfristen nicht betroffen. Die Löschung bzw. Anonymisierung der erhobenen Daten erfolgt durch die jeweils speichernde Stelle und liegt in der Gesamtverantwortung der zuständigen Studiendekanin bzw. des zuständigen Studiendekans.

A.3 Verpflichtung zur Verschwiegenheit

Mit den Zugriffsrechten auf ein Evaluationssystem geht keine automatische Berechtigung zur inhaltlichen Betrachtung und Interpretation der nicht-anonymisierten Ergebnisse von Lehrveranstaltungsevaluationen einher. Gemäß dem Bayerischen Hochschulgesetz dürfen nur die Lehrperson selbst, die Studiendekanin bzw. der Studiendekan, der Fakultätsrat und die Hochschulleitung inhaltliche Kenntnis über die personenbezogenen Daten im engeren Sinne erlangen (vgl. oben unter A.). Sofern die Studiendekanin bzw. der Studiendekan Mitarbeiterinnen und/oder Mitarbeiter mit der organisatorischen Durchführung der Evaluation beauftragt, haben auch diese ggf. inhaltlichen Einblick in Evaluationsergebnisse; sie sind dabei jedoch zur Verschwiegenheit verpflichtet (z.B. gemäß § 37 Beamtenstatusgesetz; § 3 Abs. 2 Tarifvertrag der Länder; Art. 5 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG); Art. 18 Abs. 3 BayHSchG, Arbeitsvertrag). Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflichten ist unter anderem bußgeld- und strafbewehrt und kann auch disziplinar- und arbeitsrechtliche Folgen haben.

* Vgl. ZUV-Serviceportal: https://www.serviceportal.verwaltung.uni-muenchen.de/services/uebergreifende_services/datenschutz/datenschutz_freigabeverfahren/index.html.

B. HINWEISE ZU SPEZIELLEN THEMEN

B.1 Befragung von Kleingruppen

Die von Studierenden erfassten Daten sind bei kleinen Gruppengrößen (grundsätzlich bei weniger als fünf Teilnehmerinnen und Teilnehmern) und/oder anderen speziellen Konstellationen (sehr geringe Anzahl männlicher oder weiblicher Studierender, sehr heterogene Altersverteilung) ggf. dazu geeignet, einzelne Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu identifizieren, insbesondere dann, wenn die Auswertung der Daten nach bestimmten Merkmalen differenziert wird (z.B. Geschlecht). In solchen Fällen muss auf eine entsprechende Abfrage verzichtet werden. Im Zweifelsfall ist von einer Auswertung der erhobenen Daten abzusehen. Darüber hinaus sollte bei papierbasierten Umfragen in kleinen Gruppen auf Felder für handschriftliche Kommentare verzichtet werden: Freie Formulierungen werden beim Einsatz von Evaluationssystemen in der Regel gescannt und dem Feedbackbericht für die Dozentin bzw. den Dozenten angehängt. Es ist demnach nicht auszuschließen, dass das gescannte Schriftbild Rückschlüsse auf eine bestimmte Befragungsteilnehmerin bzw. einen bestimmten Befragungsteilnehmer zulässt. Dieses Risiko wächst mit sinkender Gruppengröße.

B.2 Papierbasierte Umfragen: Hinweis zu Kommentaren in Freitextfeldern

Bei papierbasierten Umfragen, in denen die Studierenden um die Eintragung von Bewertungen in Freitextfelder gebeten werden, kann die erforderliche Anonymität im Einzelfall nicht mit letzter Sicherheit gewährleistet werden: Freie Formulierungen werden beim Einsatz von Evaluationssystemen in der Regel gescannt und dem Feedbackbericht für die Dozentin bzw. den Dozenten angehängt. Es ist demnach nicht auszuschließen, dass das gescannte Schriftbild Rückschlüsse auf eine bestimmte Befragungsteilnehmerin bzw. einen bestimmten Befragungsteilnehmer zulässt. Die Befragungsteilnehmer müssen von diesem Umstand Kenntnis erhalten. Es empfiehlt sich daher, mit einem kurzen Text, der Freitextfeldern voranzustellen ist, darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit eines Rückschlusses gescannter Daten auf die Person nicht in jedem Fall ausgeschlossen werden kann. Mit einem derartigen Hinweis lässt sich darüber hinaus die Bitte um sachliche Bewertung verknüpfen.

Beispiel:

„Bitte beachten Sie: Die handschriftliche Beantwortung der folgenden Frage(n) wird der Dozentin bzw. dem Dozenten als Bilddatei zur Verfügung gestellt. Sofern Sie im Einzelfall nicht ausschließen können, dass dieser bzw. diesem über Ihr Schriftbild ein Rückschluss auf Ihre Person möglich ist, wird empfohlen, Druckschrift zu verwenden oder auf die Nutzung des Freifeldes zu verzichten. Bitte beantworten Sie die Frage(n) in jedem Fall zweckgemäß und sachlich, d.h. ohne Nennung von persönlichkeitsverletzenden Äußerungen, z.B. Beleidigungen. Zur Verbesserung der Lehre sind wir auf Ihr konstruktives Feedback angewiesen. Wir danken Ihnen daher sehr für Ihre Mithilfe.“

B.3 Evaluation von Veranstaltungen mit mehreren Dozentinnen und Dozenten

Auch bei der Evaluation von Veranstaltungen, die von mehreren Lehrpersonen betreut werden, sind die schutzwürdigen Rechte der einzelnen Beteiligten zu wahren. Es ist daher zu beachten, dass personenbezogene Daten nicht unbefugt weitergegeben werden dürfen und Lehrpersonen in der Konsequenz keine Auswertungen über andere Lehrpersonen erhalten dürfen, sofern sie hierzu nicht berechtigt sind.

Bei der Evaluation von Veranstaltungen, die in mehrere, jedoch dauerhaft von derselben Lehrperson betreute, Untergruppen aufgeteilt sind, sind demnach mehrere Umfragen zu erstellen, die in ihrer personenbezogenen Auswertung nur der jeweils evaluierten Untergruppenbetreuerin bzw. dem jeweils evaluierten Untergruppenbetreuer zugehen.

Darüber hinaus sind, wie auch bei einer Evaluation von Veranstaltungen, die von mehreren Lehrpersonen abwechselnd unterrichtet werden, folgende Vorgehensweisen möglich:

- Alle an der zu evaluierenden Veranstaltung beteiligten Lehrenden werden gemäß Art. 15 Abs. 2 BayDSG vorab umfassend informiert und erteilen ihre schriftliche Einwilligung in die Veröffentlichung der Evaluationsergebnisse an die weiteren an der Veranstaltung mitwirkenden Lehrenden. Die bloße Gewährung einer Widerspruchsmöglichkeit reicht nicht aus.
- Es erfolgt eine Anonymisierung der Evaluationsergebnisse dergestalt, dass ein Rückschluss auf einzelne Lehrpersonen nicht mehr möglich ist. Hierzu ist auf die Bekanntgabe der Antworten auf Fragen zu einzelnen Dozentinnen und Dozenten sowie ggf. auch auf die Veröffentlichung der Antworten in Freitextfeldern zu verzichten: Letztere enthalten erfahrungsgemäß häufig Stellungnahmen zu konkret benannten Lehrenden.
- Die Evaluation der Lehrveranstaltung erfolgt mittels mehrerer Befragungen, in denen die jeweiligen Anteile der einzelnen beteiligten Dozentinnen und Dozenten separat evaluiert werden.

B.4 Teilnahmedaten von Online-Evaluationen

Es ist grundsätzlich zulässig, an die bei einer Evaluation Befragten Erinnerungsmails zu senden; allerdings sind diese zur Wahrung des freiwilligen Charakters der Evaluation zurückhaltend einzusetzen.

Sollten die (Teilbereichs-)Administratorinnen und (Teilbereichs-)Administratoren durch die spezifische Ausgestaltung des Evaluationssystems grundsätzlich die Möglichkeit haben, einzusehen, welche Befragten noch nicht an der jeweiligen Evaluation teilgenommen haben, ist über diese Daten ebenso wie über nicht-anonymisierte Ergebnisse Verschwiegenheit zu bewahren (vgl. A.3); ihre inhaltliche Betrachtung, Interpretation und Verwertung ist ausgeschlossen.

Um dies und den Umstand, dass die Umfrageteilnahme gemäß Art. 10 Abs. 3 BayHSchG in jedem Fall auf rein freiwilliger Basis erfolgt, zu verdeutlichen, wird empfohlen, bei der Gestaltung von Erinnerungsmails folgende Textgrundlage zu verwenden:

*„Liebe Lehrveranstaltungsteilnehmerinnen und Lehrveranstaltungsteilnehmer,
wir möchten Sie daran erinnern, dass Sie eingeladen sind, die von Ihnen besuchte
Lehrveranstaltung [XXXXX] zu evaluieren.*

*Selbstverständlich erfolgt die Teilnahme an der Evaluation anonym und auf rein
freiwilliger Basis. Ihre Meinung ist jedoch ein wertvolles Indiz zur Bewertung der
Qualität der Lehre. Wir freuen uns daher über Ihr Feedback, das zur Entwicklung
weiterer Verbesserungsmaßnahmen beitragen kann.*

Um zur Online-Evaluation zu gelangen, klicken Sie bitte auf den folgenden Link:

www.XY.de/XY

*Bitte beachten Sie, dass die Evaluation in XXXXX Tagen geschlossen wird und eine
Teilnahme danach nicht mehr möglich ist.*

*Diese Information erfolgt automatisiert. Sofern Sie bereits an der Evaluation teilge-
nommen haben, betrachten Sie diesen Hinweis bitte als gegenstandslos.*

Mit vielem Dank und freundlichen Grüßen

Ihr Evaluationsteam“